

2791. Straßen (Kanalisation). Der Gemeinderat Albisrieden legte am 30. September 1931 die Pläne und den Vorschlag für die Erstellung der Kanalisation in der Triemlistraße und die Tieferlegung des Döltschibaches zur Genehmigung und Zusicherung von Staatsbeiträgen vor.

Die Baudirektion berichtet:

Die Abwasserbewilligung, d. h. die Zuleitung in den Döltschibach als Vorflut wurde seit dem Eingang der Vorlage separat behandelt. Gegenstand dieses Berichtes und Antrages ist die Genehmigung des Projektes als Anlage im Sinne von § 13 des Straßengesetzes, die Bewilligung zur Benutzung des Gebietes der Staatsstraße I. Klasse, Nr. 4, für den Einbau der Rohrleitung (§§ 40/41 des Straßengesetzes) und die Zusicherung der Rückvergütungen gemäß §§ 19 und ff. der Verordnung über die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen (16. April 1896).

Die projektierte Tieferlegung des Döltschibachdurchlasses bei der Triemlistraße mit anschließender Eindolung mittelst Röhren, Durchmesser 1 m, auf 10 m Länge, sowie der Einbau von Rinnschalen auf 40 m Länge erscheinen wasserbautechnisch zulässig. Die vorgesehenen Röhren von 1 m Durchmesser werden bei dem vorhandenen Gefälle, bei günstiger Ausbildung des Einlaufs, die zu erwartende Hochwassermenge (bis zu zirka 4 m³/sek.) abzuführen vermögen. Da die Tieferlegung mit Eindolung einzig und allein bedingt wird, um die Einleitung des Abwassers der projektierten Kanalisation der Triemlistraße zu ermöglichen, wasserbaulich jedoch durchaus nicht notwendig ist, so kommt die Ausrichtung eines Staatsbeitrages auf Grund des Wasserbaugesetzes nicht in Frage, dies umsoweniger, als dieser Baute nur provisorischer Charakter zukommt, da nach Erstellung des verlängerten Letzi-grabenkanales das Gerinne des Döltschibaches unterhalb der Triemlistraße überflüssig wird.

Eine Rückvergütung von Kosten der Tieferlegung der Bachsohle als Teil der Kanalisation kommt aus ähnlichen Erwägungen, wie sie bereits zum Ausdruck gebracht sind, nicht in Betracht. Die Tieferlegung und der Umbau des Durchlasses

sind durch die Kanalisation bedingt und als Teil dieses Unternehmens Sache der Gemeinde (§ 13 des Straßengesetzes).

In Ziffer 2 des Berichtes der Baudirektion zum Regierungsratsbeschluß Nr. 2748 vom 30. Dezember 1929 ist übrigens ausdrücklich festgelegt worden, daß inskünftig nur noch Beiträge bzw. Kostenrückvergütungen an die Rohrkanäle innerhalb des Straßengebietes fällig werden, ohne irgendwelche Leistungen an weitere Bauten, die als Vorfluter in Aussicht genommen werden.

Die Rohrleitung im Straßengebiet, für die Rohre von 45 und 50 cm Lichtweite zur Verwendung gelangen, ist geeignet, die Straßentwässerung wesentlich zu verbessern, so daß die Voraussetzungen zu § 13 des Straßengesetzes vorhanden sind und sich damit eine Rückvergütung von 20% der Nettokosten der Hauptleitung innerhalb des Straßengebietes begründen läßt.

Vom Voranschlag fallen in Betracht:

Pos. B.	I. Grabarbeiten	Fr. 13,953	
	II. Leitung und Schächte	„ 12,594	
	VI. Chaussierung	„ 2,144	
	V. Verschiedenes und technische Kosten	„ 5,309	
	Baukosten der Hauptleitung		Fr. 34,000
	Hievon ab:		
	Der Anteil der Anstößerbeiträge rund		„ 4,000
	Nettokosten		Fr. 30,000

Hieran können nach den bestehenden Vorschriften 20% rückvergütet werden

Ferner gelangen zur vollen Rückerstattung die Kosten für die Schlammsammler und deren Ableitungen in Pos. B. III. Voranschlag

Mit den Bauarbeiten soll allernächstens begonnen werden, um Arbeitslosen Beschäftigung zu geben.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Projekt der Gemeinde Albisrieden für die Erstellung der Kanalisation in der Triemlistraße (I. Klasse, Nr. 4) wird vorbehältlich der in der Abwasserbewilligung der Baudirektion enthaltenen besonderen Bestimmungen bezüglich des Döltschibaches genehmigt und die Bewilligung zur Benutzung des Gebietes der Staatsstraße für den Einbau der Röhre erteilt.

II. An die Nettokosten der Hauptleitung innerhalb des Straßengebietes wird eine Rückvergütung im Sinne des Berichtes der Baudirektion in Aussicht gestellt und diese zur Festsetzung der Rückvergütung auf Grund der seinerzeit vorzulegenden Abrechnung und Ausführungspläne ermächtigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Albisrieden und an die Baudirektion.